



KUNDMACHUNG

GZI. D/14570/2025

über die Auflegung des Entwurfes der Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 2/2025) betreffend Grundstücke 830/10, 830/3, .591/1 und .591/2, alle KG Hall, Weinfeldgasse

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 08.07.2025 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF, beschlossen, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 05.05.2025, Zahl 2/2025, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 14.07.2025 bis einschließlich 11.08.2025.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadttamt, Stadtservice, zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum aufgelegten Entwurf abzugeben.

Hall in Tirol, am 09.07.2025

Für den Bürgermeister:
Dr. Bernhard Knapp

angeschlagen am: abgenommen am:
--